

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3496/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der 58. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission vom 29. März 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2457/91⁽⁴⁾, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3396/91⁽⁶⁾, eine Ausschreibung eröffnet.

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 ist für eine Teilausschreibung unter Berücksichtigung der erhaltenen Angebote ein Höchstkaufpreis der Qualität R3 festzusetzen. Nach Artikel 12 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet. Nach Artikel 5 derselben Verordnung dürfen die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten, die wegen zu umfangreicher Anlieferungen von Interventionsfleisch nicht in der Lage sind, das angebotene Fleisch unverzüglich zu übernehmen, die Ankäufe auf die Mengen begrenzen, die sie übernehmen können.

Nach Prüfung der für die 58. Teilausschreibung eingereichten Angebote und, gemäß Artikel 6 Absatz 1 der

Verordnung (EWG) Nr. 805/68, unter Berücksichtigung der sich an eine zweckmäßige Marktstützung stellenden und durch die jahreszeitliche Entwicklung der Schlachtungen bedingten Erfordernisse sollten der Höchstkaufpreis sowie die Mengen festgesetzt werden, die zur Intervention angenommen werden können.

Da derzeit mehr angeboten wird als gekauft werden kann, sollten die ankaufbaren Mengen durch Multiplikation mit einem Koeffizienten oder gegebenenfalls, nach Maßgabe der sich zwischen den gebotenen Preisen bzw. Mengen ergebenden Unterschiede, mit mehreren Koeffizienten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 verringert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 58. Teilausschreibung gilt

a) für Kategorie A :

in Mitgliedstaaten oder Gebieten von Mitgliedstaaten, für die die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllt sind :

- der Höchstkaufpreis beträgt 267 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3,
- Angebote, die in Deutschland über 264,003 ECU und in den Niederlanden über 263,601 ECU hinausgehen, bleiben unberücksichtigt,
- die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 21 697 Tonnen. Die angebotenen Mengen werden gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 um 80 % vermindert ;

b) für Kategorie C :

- i) in Mitgliedstaaten oder Gebieten von Mitgliedstaaten, für die die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllt sind :

- der Höchstkaufpreis beträgt 266 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 4. 4. 1989, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 226 vom 14. 8. 1991, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 11. 1991, S. 12.

- die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 3 452 Tonnen; die Mengen werden gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 um 80 % vermindert;
- ii) in Mitgliedstaaten oder Gebieten von Mitgliedstaaten für die die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllt sind:
 - der Höchstkaufpreis beträgt für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3 pro 100 kg:
 - 265,470 ECU in Dänemark,
 - 255,942 ECU in Irland,

- 266,298 ECU in Nordirland,
- 267,107 ECU in Großbritannien;
- die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 17 127 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission